

### Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat gemäß § 86 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 13. und 20. Mai 2015 folgende Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin erlassen:\*

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgabe und Struktur des Bibliothekssystems
- § 2 Leitung des Bibliothekssystems und der Bibliotheksbereiche
- § 3 Sammelaufgaben der Bibliotheken
- § 4 Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 5 Zugangsbearbeitung und Benutzung
- § 6 Wahrnehmung der bibliothekarischen Fachaufsicht
- § 7 Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- § 8 Kommissionen und Beratungsgremien
- § 9 Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die Universitätsbibliothek
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 1

##### Aufgabe und Struktur des Bibliothekssystems

(1) Die Bibliotheken der Freien Universität Berlin haben die gemeinsame Aufgabe, eine benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung für Forschung, Lehre, Studium und sonstige berufliche und wissenschaftliche Zwecke bei ökonomischem Einsatz der Mittel und wirkungsvollem Einsatz des Personals zu gewährleisten.

(2) Die Universitätsbibliothek und die Bibliotheksbereiche bilden ein funktional gegliedertes, kooperatives, benutzerorientiertes Bibliothekssystem, das weiter auszubauen und strukturell im Hinblick auf die funktionale Einschichtigkeit zu verbessern ist. Die Bibliotheken sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und arbeiten mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zusammen.

(3) Das Bibliothekssystem der Freien Universität Berlin gliedert sich in Bibliotheksbereiche mit einer Bibliotheksverwaltungszentrale sowie gegebenenfalls weiteren Fachbibliotheken und Literatursonderstandorten. Bibliotheksbereiche sind Teile des Bibliothekssystems der Freien Universität Berlin, in denen unter fachlichen

und/oder räumlichen Gesichtspunkten Fachbibliotheken zusammengefasst werden. Die Bibliotheksbereichsgliederung der Freien Universität Berlin ist der als Anlage zu dieser Bibliotheksordnung beigefügten Übersicht zu entnehmen.

(4) Die Leitung des Bibliothekssystems koordiniert die Zusammenarbeit im Bibliothekssystem zum Zwecke der Effektivitäts- und Effizienzsteigerung. Die Leitung des Bibliothekssystems erarbeitet für die Hochschulleitung Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten: die personelle Ausstattung der Bibliotheksbereiche (zentrales Personalmanagement für die Bibliotheken) und die Bibliothekstechnik.

(5) Die Koordinierung der Arbeit und die Gestaltung der Arbeitsprozesse in den Bibliotheksbereichen ist Aufgabe der Leitungen der Bibliotheksbereiche. Hierbei sind die Richtlinien und Vorgaben des Bibliothekssystems zu beachten.

Die Koordinierungsaufgaben in Bibliotheksbereichen beziehen sich u. a. auf:

- Beschaffungsaufgaben,
- Optimierung der bibliothekarischen Verwaltung,
- Personaleinsatz,
- Öffnungszeiten,
- Benutzungsdienstleistungen,

wobei die interne Organisation der Bibliotheksbereiche bei Beachtung benutzerorientierten und ökonomischen Handelns den Leitungen der Bibliotheksbereiche obliegt. Die Bibliotheksverwaltungszentralen sind Dienstleistungszentren für den Bibliotheksbereich. Insbesondere koordinieren sie in der Regel folgende Aufgaben: Lehrbuchsammlung für den Bibliotheksbereich, sofern nicht in der Universitätsbibliothek geführt, Literatur aller Fächer des Bibliotheksbereichs, Auskunftsdienst einschließlich Beratung und bibliographische Information, Vermittlung von Informationskompetenz, Bereitstellung von Gruppenarbeitsräumen und Lernräumen sowie bibliothekarische Ausbildung im Bibliotheksbereich.

(6) Die Fachbibliotheken der Freien Universität Berlin als Teil eines Bibliotheksbereichs sind die kleinsten bibliothekarisch-fachlich betreuten Einheiten des Bibliothekssystems. Kleinere Fachbibliotheken sind zu leistungsfähigen Einheiten zusammenzufassen.

(7) Literatursonderstandorte sind Sammlungen von Medien in Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche. Sie stehen wie Handapparate, das heißt Literatursammlungen begrenzten Umfangs, die für die laufende Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt werden, unter der bibliothekarischen Verwaltung des Bibliotheksbereichs.

(8) Die Archivierungs- und Bestandserhaltungsfunktion wird unter Beachtung der Aussonderungsrichtlinie von den Bibliotheken der Freien Universität Berlin gemeinsam und verteilt ausgeübt.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2015 bestätigt worden.

**§ 2**

**Leitung des Bibliothekssystems und der Bibliotheksbereiche**

(1) Das Bibliothekssystem wird von einer Wissenschaftlichen Bibliothekarin/einem Wissenschaftlichen Bibliothekar geleitet, der/dem zugleich die Leitung des Bibliotheksbereichs Universitätsbibliothek obliegt. Sie/er wird in der Leitung des Bibliothekssystems und des Bibliotheksbereichs Universitätsbibliothek von weiteren Wissenschaftlichen Bibliothekarinnen/Bibliothekaren unterstützt. Sie/Er kann bestimmte Aufgaben an Wissenschaftliche Bibliothekarinnen/Bibliothekare des Bibliothekssystems, insbesondere an Bibliotheksbereichsleiterinnen und Bibliotheksbereichsleiter, delegieren.

(2) In den Bibliotheksbereichen sollen Leitungsfunktionen von für den Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken ausgebildeten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren wahrgenommen werden. Sie sollen ein Studium einer entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen haben.

(3) Der Leiterin/dem Leiter des Bibliothekssystems obliegt das Personalmanagement des gesamten Bibliothekssystems.

(4) Die Leiterin/der Leiter des Bibliothekssystems vertritt das Bibliothekssystem der Freien Universität Berlin als Ganzes in regionalen und überregionalen Gremien zur bibliothekarischen Kooperation.

**§ 3**

**Sammelaufgaben der Bibliotheken**

(1) Die Bibliotheksbereiche sind in ein benutzungsorientiertes System von Erwerbungsabsprachen (Erwerbungsprofile) eingebunden, das die Literaturversorgung für Forschung, Lehre und Studium mit einer größtmöglichen Titelvielfalt sicherstellen soll.

(2) Die Auswahlentscheidung bei der Erwerbung treffen im Rahmen der festgelegten Erwerbungsprofile und der Richtlinien für die Zeitschriftenerwerbung für die Universitätsbibliothek die Fachreferentinnen und Fachreferenten und für die Fachbibliotheken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fachbereiche bzw. der Wissenschaftlichen und Zentralen Einrichtungen. Die Erwerbungsentscheidung für die Fachbibliotheken kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachbibliotheken übertragen werden. Mit Bezug auf das durch § 86 BerlHG vorgesehene uneingeschränkte Titelauswahlrecht der wissenschaftlichen Einrichtungen können in begründeten Fällen auch Titelvorschläge berücksichtigt werden, die nicht in den Rahmen festgelegter Erwerbungsprofile bzw. Richtlinien fallen.

(3) Die Fachbibliotheken sammeln die für Forschung, Studium und Lehre relevante Literatur im Rahmen der festgelegten Erwerbungsprofile. Zu den Sammelaufgaben zählen insbesondere:

- Fachbibliographien,

- Referate-Zeitschriften,
- Nachschlage- und Quellenwerke,
- Werke für die bereichsbezogene Lehrbuchsammlung,
- grundlegende und interdisziplinäre fachbezogene Literatur,
- spezielle Forschungsliteratur,
- zur Ausleihe benötigte Fachliteratur für alle Wissenschaftsbereiche des Bibliotheksbereichs.

(4) Einzelne Fachbibliotheken können mit Zustimmung des Akademischen Senats und des Kuratoriums als Spezialbibliothek mit überregionalen Aufgaben geführt werden. Die Haushaltsmittel für diese Spezialbibliotheken können im Haushaltsplan von den übrigen Literaturmitteln des betreffenden Bereichs getrennt ausgewiesen werden.

(5) Die Universitätsbibliothek beschafft insbesondere

- zentral bereitzustellende elektronische Informationsmedien und vermittelt den Zugang zu diesen,
- grundlegende und interdisziplinäre Informationsquellen (Allgemein- und Personalbibliographien, Nachschlage- und Quellenwerke und andere Lesesaalliteratur),
- allgemeine und interdisziplinär zu nutzende Monographien und Zeitschriften sowie fachbezogene Literatur in Ergänzung zu den Fachbibliotheken,
- Werke für die Lehrbuchsammlung nach Absprachen mit den Fachbereichen,
- zur Ausleihe benötigte Fachliteratur für alle Wissenschaftsbereiche, sofern die Notwendigkeit dafür in den Erwerbungsabsprachen festgestellt wird,
- spezielle Fachliteratur zu Sachgebieten, für die es keine zuständige Fachbibliothek gibt, im Rahmen der Forschungsbedürfnisse der Universität,
- spezielle Forschungsliteratur für einzelne Sammel Schwerpunkte, die ihr durch den Akademischen Senat besonders zugewiesen worden sind.

(6) Die Universitätsbibliothek ist die zentrale Sammel- und Tauschstelle der Freien Universität Berlin für Hochschulschriften. Sie betreibt den zentralen Dissertations- und Dokumentenserver, der allen Angehörigen der Freien Universität Berlin die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur elektronischen Veröffentlichung wissenschaftlicher Dokumente bietet und diese unter Einhaltung von gängigen Qualitätsstandards im Internet für Forschung und Lehre bereitstellt.

(7) Die Universitätsbibliothek ist Depotbibliothek für amtliche Druckschriften und Veröffentlichungen internationaler Organisationen.

(8) Die Universitätsbibliothek bemüht sich um die landesweite Abstimmung der Erwerbungs politik mit anderen wissenschaftlichen Bibliotheken.

### § 4

#### Aufgaben der Universitätsbibliothek

(1) Als bibliothekarisches Dienstleistungszentrum erfüllt die Universitätsbibliothek folgende Aufgaben:

1. Sammelaufgaben entsprechend § 3 Abs. 5 bis 8 dieser Ordnung,
2. Beschaffung von Literatur im Berliner, im deutschen und internationalen Leihverkehr,
3. Zentrale Auskunft zu allen Beständen der Freien Universität (Print- und E-Medien-Angebote) sowie für bibliographische und bibliothekarische Recherchen,
4. Beratung, Schulung und zentrale Koordinierung der Geschäftsgänge im Bibliothekssystem hinsichtlich Standards für die Zugangsbearbeitung und für die Benutzung, Erarbeitung und Bereitstellung von Arbeitshilfen,
5. Formalerschließung von Periodika in der Zeitschriftendatenbank ZDB und weiteren Nachweisinstrumenten,
6. Erstellung und Pflege von zentralen Informationen für das Bibliothekssystem auf geeigneten Plattformen,
7. Durchführung von Benutzerschulungen zur Literatur- und Datenbankrecherche, Angebot von Kursen zum Erwerb von Informationskompetenz im Rahmen des Bachelor-Studienprogramms der Freien Universität in Kooperation mit den Fachbibliotheken,
8. Bereitstellung von Gruppenarbeitsräumen und Lernbereichen,
9. Erstellung der Universitätsbibliographie.

(2) Die Universitätsbibliothek ist zentraler IT-Dienstleister für das Bibliothekssystem und für die Bereitstellung, Pflege und Fortentwicklung des Bibliotheksinformationssystems, der Digitalen Bibliothek und des Bibliotheksportals verantwortlich.

(3) Die Universitätsbibliothek erfüllt regionale und überregionale Aufgaben in kooperativen Unternehmungen der deutschen Bibliotheken.

(4) Die Universitätsbibliothek ist die zentrale Ausbildungsbibliothek im Bereich der Freien Universität Berlin für den bibliothekarischen Nachwuchs und koordiniert die Ausbildung in den Bibliotheksbereichen.

### § 5

#### Zugangsbearbeitung und Benutzung

(1) Die Bibliotheken arbeiten in der Zugangsbearbeitung mit einem durch Datenverarbeitung unterstützten Verfahren nach einheitlichen Standards.

(2) Die Universitätsbibliothek koordiniert die inhaltliche Erschließung im Bibliothekssystem der Freien Universität Berlin. Dies betrifft die Konzentration auf überregional eingeführte Standards (z. B. RSWK, RVK, DDC), die Einhaltung der entsprechenden Regelwerke

sowie zukünftige Verfahren der automatischen Indexierung.

(3) Für die Benutzung der Bibliotheken sind Benutzungsordnungen auf der Grundlage der Rahmenbenutzungsordnung zu erlassen.

(4) Hauptausleihbibliothek des Bibliothekssystems ist die Universitätsbibliothek.

(5) Die Fachbibliotheken werden grundsätzlich als Präsenzbibliotheken mit eingeschränkter Ausleihe geführt. Einzelne Fachbibliotheken können als Ausleihbibliotheken geführt werden.

(6) Die Universitätsbibliothek ist als Leitbibliothek für den Berliner, deutschen und internationalen Leihverkehr verantwortlich. Die Ausleihe von Beständen aus Fachbibliotheken an Benutzer im deutschen und internationalen Leihverkehr wird von der Universitätsbibliothek durchgeführt. Für Spezialbibliotheken mit überregionalen Aufgaben gelten Sonderregelungen in Absprache mit der Universitätsbibliothek.

### § 6

#### Wahrnehmung der bibliothekarischen Fachaufsicht

(1) Die bibliothekarische Fachaufsicht der Leitung des Bibliothekssystems dient dem Ziel, ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln, auch in Fragen des Personaleinsatzes, zu sichern. Zu den Angelegenheiten der Fachaufsicht gehören u. a.:

- die formale Seite der Zugangsbearbeitung,
- generelle Fragen des Buch- und Zeitschrifteneinbands,
- generelle Fragen des Ausleihverfahrens.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Leiterin/der Leiter des Bibliothekssystems von den Bibliotheksbereichen Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen.

(3) Bibliothekarisch-fachaufsichtliche Weisungen sind an die betreffende bibliothekarische Einrichtung zu richten. Das Präsidium der Freien Universität Berlin wird darüber in Kenntnis gesetzt. Wird den bibliothekarisch-fachaufsichtlichen Weisungen nicht entsprochen, wird das Präsidium der Freien Universität Berlin gemäß § 56 Abs. 3 BerlHG tätig. Vor Erteilung der Weisung durch das Präsidium ist der bibliothekarischen Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 7

#### Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Leiterin/der Leiter des Bibliothekssystems kann im Benehmen mit den Bibliotheksbereichsleitungen und mit Zustimmung des Präsidiums der Freien Universität Berlin allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

**§ 8****Kommissionen und Beratungsgremien**

(1) In den Bibliotheksbereichen werden, soweit erforderlich, Bibliothekskommissionen gebildet, in denen die Fachgebiete angemessen repräsentiert sind. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Aufstellung von fachbezogenen Etatkontingenten innerhalb des dem jeweiligen Bibliotheksbereich zugewiesenen Erwerbungssetats und Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen des Bibliotheksbereichs.

(2) Zur Koordinierung des Bibliothekssystems wird ein Beratungsgremium gebildet, dem die Leiterinnen/Leiter der Bibliotheksbereiche und die Leiterin/der Leiter des Bibliothekssystems angehören. Das Gremium berät die Leiterin/den Leiter des Bibliothekssystems insbesondere in übergreifenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten und bei der Abstimmung der Erwerbungsprofile. Darüber hinaus dient das Gremium der Zusammenarbeit der Bibliotheksbereiche untereinander. Das Gremium kann um wissenschaftliche Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Universitätsbibliothek erweitert werden.

**§ 9****Bildung eines Selbstverwaltungsgremiums für die Universitätsbibliothek**

(1) In der Universitätsbibliothek wird als Selbstverwaltungsgremium ein Rat der Beschäftigten (UB-Rat) gebildet.

(2) Der UB-Rat wirkt bei grundsätzlichen Fragen der Arbeitsorganisation und der Entwicklung der Universitätsbibliothek mit. Er ist regelmäßig und umfassend über Angelegenheiten der Universitätsbibliothek zu informieren.

(3) Dem UB-Rat gehören an:

1. je drei Beschäftigte des höheren, des gehobenen und der sonstigen Dienste,
2. die Frauenbeauftragte der Universitätsbibliothek.

Den Vorsitz führt die Leiterin/der Leiter der Universitätsbibliothek, die/der nicht Mitglied des UB-Rates und nicht stimmberechtigt ist.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin vom 17. November 1999 (FU-Mitteilungen 27/2000) außer Kraft.

### **Anlage zur Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin**

#### **Das Bibliothekssystem der Freien Universität Berlin**

#### **Bibliotheksbereichsstruktur der Freien Universität Berlin**

Fett hervorgehoben sind die Bibliotheksverwaltungszentralen der jeweiligen Bereiche, soweit erforderlich

#### **Bibliotheksbereich 1: Universitätsbibliothek**

##### **Universitätsbibliothek**

Campusbibliothek Natur-, Kultur- und Bildungswissenschaften, Mathematik, Informatik und Psychologie

#### **Bibliotheksbereich 2: Rechtswissenschaft**

Bibliothek Rechtswissenschaft

#### **Bibliotheksbereich 3: Wirtschaftswissenschaft**

Wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek

#### **Bibliotheksbereich 4: Politik- und Sozialwissenschaften**

##### **Bibliothek für Sozialwissenschaften und Osteuropastudien**

Bereichsbibliothek JFK-Institut

#### **Bibliotheksbereich 5: Philologien**

##### **Philologische Bibliothek**

Fachbibliothek Theaterwissenschaft

#### **Bibliotheksbereich 6: Geschichte und Kunstgeschichte**

##### **KHI-Bibliothek**

FMI-Bibliothek

#### **Bibliotheksbereich 7: Veterinärmedizin**

Veterinärmedizinische Bibliothek

#### **Bibliotheksbereich 8: ZE BGBM**

##### **Botanisches Museum**

Bereichsbibliothek Biologie am Standort ZE BGBM

#### **Bibliotheksbereich 9: Geowissenschaften**

##### **Geowissenschaftliche Bibliothek**

Fachbibliothek Institut für Meteorologie

(4) Andere Personen über 16 Jahre mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg, juristische Personen mit Sitz in Berlin oder Brandenburg sowie ehemalige Studierende mit einem fortbestehenden Prüfungsanspruch können zur Ausleihe zugelassen werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder allgemeines öffentliches Bildungsinteresse besteht.

### § 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Universitätsbibliothek durch Aushang bzw. durch Veröffentlichung auf der Webseite der Universitätsbibliothek bekannt gegeben. Die Nutzung elektronischer Ressourcen im FU-Campusnetz ist in der Regel ohne zeitliche Beschränkungen möglich.

### § 4 Allgemeine Benutzungspflichten und Nutzung der Schließfächer

(1) Das Bibliotheksgut und alle technischen Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten und Bilder durchzupausen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Aushändigung von Bibliotheksgut dieses auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, den Verlust eines ihnen ausgehändigten Werkes unverzüglich persönlich mitzuteilen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung an den Geräten und Medieneinheiten der Universitätsbibliothek entstehen. Sie haften ebenso für Schäden, die durch die Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 an Dritte entstehen.

(5) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der EDV-Arbeitsplätze durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren, Dateien und Programme der Universitätsbibliothek oder Dritter zu manipulieren und geschützte Daten zu nutzen.

(6) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen insbesondere die des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen weder rechtswidrige noch sonst gewaltverherrlichende, porno-

graphische oder diskriminierende Informationen oder Darstellungen zu nutzen oder zu verbreiten.

(7) Das gesamte Bibliotheksgut unterliegt dem geltenden Urheberrecht. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es gestattet, zum eigenen privaten und wissenschaftlichen Gebrauch Vervielfältigungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(8) Auch alle elektronischen Ressourcen unterliegen dem geltenden Urheberrecht und zum Teil anbieterspezifischen Nutzungsbedingungen. Letztere sind in den jeweiligen Lizenzverträgen geregelt. Die Nutzung dieser elektronischen Ressourcen setzt die Anerkennung dieser Rechte und der von der Bibliothek durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf deren Webseiten bekannt gemachten Nutzungsbedingungen voraus.

(9) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es erlaubt, zum eigenen privaten oder wissenschaftlichen Gebrauch Recherchen durchzuführen und von den recherchierten Daten (z. B. bibliographische Datensätze inklusive Abstracts, Zeitschriftenaufsätze, Volltexte oder Auszüge hiervon) eine Auswahl in den Arbeitsspeicher zu kopieren, oder Papierkopien hiervon anzufertigen (herunterladen und ausdrucken). Ein systematisches Herunterladen von Daten – z. B. ganzer Jahrgänge bei Zeitschriften – ist nicht erlaubt. Das Anlegen eines eigenen privaten Archivs außerhalb einer konkreten Recherche ist ebenfalls nicht erlaubt.

(10) Der Einsatz spezieller Software (robots, spider, crawler) zum Herunterladen ist nicht erlaubt. Eine Weitergabe der Daten ganz oder teilweise – gleich ob auf einem elektronischen Datenträger, per Datenfernübertragung oder als Papierkopien – sowie das Einräumen von Zugängen für Dritte auf die abgespeicherten Daten und die gewerbliche Informationsvermittlung sind nicht gestattet. Jede Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und andere Umgestaltung ist untersagt, ebenso die öffentliche Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung.

(11) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(12) Das Bibliothekspersonal kann die Benutzerinnen und Benutzer auffordern, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Benutzungsausweis oder einen amtlichen Ausweis vorzuzeigen. Ferner ist bei Aufforderung vor dem Betreten bzw. bei dem Verlassen der Kontrollbereiche der Inhalt von Aktenmappen, Handtaschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

(13) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, nicht fristgerecht freigemachte Schließfächer zu räumen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Aufgefundene Medieneinheiten aus dem Eigentum anderer Bibliotheken oder öffentlicher Sammlungen werden an diese zurückgegeben.

(14) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels wird zusätzlich zur Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. zu